

SATZUNG**über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Carlsberg**

vom 27.04.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt ab 26.04.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 24.02.2022 außer Kraft.

Carlsberg, den 27.04.2023



Dr. Werner Majunke
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 452,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 963,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte Nach § 2 der Friedhofssatzung | 397,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 520,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 963,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.562,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 963,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 397,00 EUR |
| ae) eine Baum- und Wiesenurnengrabstätte | 620,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 39,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 63,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 39,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 26,00 EUR |
| be) eine Baum- und Wiesengrabstätte | 41,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- | | |
|---|------------|
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Sie muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II b). | |
| e) Reservierungen von Baum- und Wiesenurnengrabstätten für 10 Jahre | 100,00 EUR |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	826,00 EUR
b) Urnengräber	178,00 EUR
c) Maschinenstunde (bei evtl. Mehraufwand)	83,00 EUR
d) Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	45,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung einer Leiche (bis zu 4 Tagen)	231,00 EUR
für jeden weiteren Tag	15,00 EUR
2. für die Aufbewahrung einer Urne (bis zu 10 Tagen)	231,00 EUR
für jeden weiteren Tag	15,00 EUR
3. nur für die Trauerfeier (ohne Aufbewahrung)	150,00 EUR

VI Vorzeitige Grabräumungen

Für die vorzeitige Grabräumung vor Ablauf der letzten Ruhefrist wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt pro Grabstelle pro Jahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist

für ein Einzelgrab/o. Urnengrab	26,00 EUR
für jede weitere Grabstätte	26,00 EUR

VII. Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 25 % auf die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte –Neuerwerb- und auf die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle. Es wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

VIII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Abdeckungen, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
--	-----------